

60 % des Stipendiums können gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern oder des Ehegatten zwischen 1001 DM und 1200 DM liegt.

(3) a) Sind beide Elternteile berufstätig, so erhöhen sich die Einkommensgrenzen gemäß Abs. 2 (1000 DM bzw. 1200 DM) jeweils um 300 DM.

b) Die Einkommensgrenzen gemäß Abs. 2 werden um jeweils 50 DM für jedes weitere zu versorgende Kind unter 14 Jahren sowie für jedes weitere Kind über 14 Jahren, sofern es noch eine Hochschule, Fachschule, Oberschule oder andere staatliche Bildungsanstalt besucht und kein eigenes Einkommen hat, erhöht.

(4) Studierende, die ein eigenes Einkommen von mehr als 180 DM brutto monatlich haben, erhalten kein Stipendium.

(5) Stipendien des Ehegatten oder der Eltern eines Studierenden werden bei der Berechnung des Bruttoeinkommens gemäß Absätze 2 und 3 nicht berücksichtigt.

### § 3

#### Höhe des Stipendiums

(1) Das monatliche Stipendium beträgt für den in § 1 Ziffern 1 und 2 aufgeführten Personenkreis 180 DM.

(2) Das monatliche Stipendium beträgt für den in § 1 Ziffern 3 bis 5 aufgeführten Personenkreis 130 DM.

### § 4

#### Zuschläge für sehr gute und gute Studienleistungen

(1) Zu den monatlichen Stipendien können bei sehr guten und guten Studienleistungen Zuschläge gewährt werden, und zwar

a) an höchstens 10 % der Studierenden, die ein Stipendium erhalten, (unterteilt nach Fachrichtungen und Studienjahren) in Höhe von monatlich 80 DM für sehr gute Studienleistungen,

b) an höchstens 30 % der Studierenden, die ein Stipendium erhalten, (unterteilt nach Fachrichtungen und Studienjahren) in Höhe von monatlich 40 DM für gute Studienleistungen.

(2) Diese Zuschläge werden ab 2. Studienjahr an den Fachfakultäten und im 3. Studienjahr an den Arbeiter- und Bauern-Fakultäten gewährt.

(3) Folgende Studierende an den Fachfakultäten können bereits im 1. Studienjahr Zuschläge erhalten:

a) Absolventen der Arbeiter- und Bauern-Fakultäten gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b, wenn die Zuschläge bereits im 3. Studienjahr an der Arbeiter- und Bauern-Fakultät gewährt wurden und wenn die Abschlußprüfung an der Arbeiter- und Bauern-Fakultät mit sehr gut bzw. gut bestanden ist.

b) Studierende, die die Abschlußprüfung an einer anderen zur Hochschulreife führenden Lehranstalt mit Auszeichnung bestanden haben, gemäß Abs. 1 Buchst. b.

### § 5

#### Studienbeihilfen

Studierenden, die kein Stipendium erhalten, kann bei Bedürftigkeit und bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 2 dieser Verordnung eine monatliche Studienbeihilfe in Höhe von 80 DM gewährt werden.

### § 6

#### Zusatzstipendien

An Studierende der Fachfakultäten der Universitäten und Hochschulen kann ein Zusatzstipendium zum Stipendium in Höhe von monatlich 80 DM gewährt werden. Diese Zusatzstipendien können Studierende erhalten, die vor Beginn des Studiums mindestens fünf Jahre in der volkseigenen Wirtschaft oder in staatlichen Einrichtungen gearbeitet und sich dort hervorragend bewährt haben.

### § 7

#### Ortzuschläge

(1) Stipendienempfänger und Empfänger von Studienbeihilfen, die an der Humboldt-Universität oder an den übrigen Berliner Hochschulen studieren, erhalten zum Stipendium bzw. zur Studienbeihilfe einen Ortzuschlag in Höhe von 15 DM monatlich, soweit sie ihr Studium an Fakultäten oder Fachrichtungen durchführen, die im Stadtgebiet von Groß-Berlin liegen.

(2) An Stipendienempfänger und Empfänger der Studienbeihilfen der Universitäten und Hochschulen, die im Stadtgebiet von Groß-Berlin im Rahmen des Studienplanes ein Berufspraktikum durchführen, das über drei Monate hinausgeht, wird für die Dauer des Praktikums ebenfalls der Ortzuschlag in Höhe von monatlich 15 DM zum Stipendium bzw. zur Studienbeihilfe gewährt.

### § 8

#### Auswahl der Stipendienempfänger und der Empfänger von Studienbeihilfen

An jeder Universität oder Hochschule wird beim Prorektorat für Studentenangelegenheiten eine Stipendienkommission gebildet. Die Stipendienkommission entscheidet über die Gewährung von Stipendien, von Zuschlägen und von Studienbeihilfen.

### § 9

#### Sonderstipendien

(1) Für Studierende der Universitäten und Hochschulen werden 400 Sonderstipendien in einer Höhe von monatlich 275 DM geschaffen, die nach hervorragenden deutschen Wissenschaftlern und Künstlern benannt sind. Diese Sonderstipendien können Studierenden verliehen werden, die im Studium hervorragende Leistungen nachweisen.

(2) Die Verordnung vom 30. April 1953 über die Verleihung des „Karl-Marx-Stipendiums“ an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 611) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1953 zu dieser Verordnung (GBl. S. 802) gelten weiter.

(3) Das „Wilhelm-Pieck-Stipendium“ wird in Abänderung des § 1 der Verordnung vom 3. Januar 1951 über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 23) vom Studienjahr 1955/56 ab für den Bereich der Universitäten und Hochschulen an 150 Arbeiter- und Bauernstudenten der Fachfakultäten der Universitäten und Hochschulen verliehen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Januar 1951 und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1954 zu dieser Verordnung (GBl. S. 486) weiter.